

- c) auf welchen Werktag sein Ruhetag fällt,  
 d) die Anzahl der mitreisenden Familienangehörigen (Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder).

## § 6

Die Karten sind nicht übertragbar.

## § 7

Die tariflichen Bestimmungen werden von der Deutschen Reichsbahn aufgestellt und veröffentlicht.

## § 8

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1951 zur Verordnung über die E-inführung einer Fahrpreismäßigung für Schichtarbeiter (GBl. S. 1101) wird aufgehoben.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

K r a m e r

Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung \*  
 zur Verordnung über die Neuregelung des  
 Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der  
 Intelligenz in der Deutschen Demokratischen  
 Republik.**

**— Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus  
 Einzelverträgen —**

**Vom 1. Februar 1954**

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz und dem Büro des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten folgendes bestimmt:

(1) Zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen wird beim Ministerium für Arbeit eine Schiedsstelle für Einzelverträge (Schiedsstelle) errichtet.

(2) Die Schiedsstelle ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen der Fachministerien und Staatssekretariate sowie der Räte der Bezirke, die diese nach § 10 Abs. 1 der genannten Verordnung über Streitfälle aus Einzelverträgen getroffen haben.

## § 2

(1) Die Schiedsstelle wird besetzt mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit als Vorsitzenden, der vom Minister für Arbeit auf ein Jahr berufen wird,  
 mit je einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Büros des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Beisitzer,

die auf Vorschlag ihrer Dienststelle oder Organisation vom Minister für Arbeit auf ein Jahr berufen werden.

(2) Für jedes Mitglied der Schiedsstelle ist auf dem gleichen Wege ein Vertreter zu berufen.

## § 3

Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter können durch den Minister für Arbeit abberufen werden. Eine Abberufung der Beisitzer und deren Stell-

vertreter darf jedoch nur auf Verlangen der Dienststelle oder Organisation, auf deren Vorschlag sie berufen wurden, erfolgen.

## § 4

Das Verfahren vor der Schiedsstelle regelt sich nach der als Anlage beigefügten Verfahrensordnung.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

M a c h e r

Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter  
 Durchführungsbestimmung

**Verfahrensordnung**

## § 1

(1) Der Einspruch gegen eine Entscheidung, die nach § 10 Abs. 1 der Verordnung getroffen worden ist, ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Dieser Einspruch muß gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Verhandlung über den Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Einspruchs bei der Schiedsstelle stattfinden.

## § 2

(1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat die andere Vertragspartei unter Übersendung einer Ausfertigung der Einspruchsschrift aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Schiedsstelle eine Gegenerklärung vorzulegen. Die Gegenerklärung ist ebenfalls in zweifacher Ausfertigung, zu übersenden.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung hat der Vorsitzende den Termin zur Verhandlung festzusetzen und die Parteien schriftlich zum Termin zu laden. Der Partei, die den Einspruch erhoben hat, ist zugleich mit der Ladung eine Ausfertigung der Gegenerklärung zu übersenden.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## § 3

(1) Die Verhandlung ist grundsätzlich in Gegenwart beider Parteien durchzuführen. Ist der Angehörige der Intelligenz am Erscheinen verhindert, so kann die Schiedsstelle einen Bevollmächtigten zulassen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht zulässig.

(2) Sind eine oder beide Parteien zum Verhandlungstermin nicht erschienen, so kann der Streitfall nach Lage der Akten entschieden oder neuer Verhandlungstermin anberaumt werden.

(3) Ist das Nichterscheinen einer der Parteien durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Vorfälle verursacht worden, so ist auf Antrag dieser Partei ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen.

(4) Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Schiedsstelle unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe gestellt werden.

## § 4

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien kann auf Grund eines schriftlichen Verfahrens entschieden werden. Die erklärte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren, falls sie nicht von beiden Parteien widerrufen wird.

\* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1027).